

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

348

Öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen in Hessen

Bezug: Erlass vom 12. September 2013 (StAnz. S. 1404)

Öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen

1. Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen

Aufgrund § 20 Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), werden für Hessen folgende Schutzimpfungen öffentlich empfohlen:

- a) die Schutzimpfungen der jeweils gültigen Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut,
- b) die Schutzimpfung gegen Influenza nach dem sechsten Lebensmonat,
- c) die Schutzimpfung gegen SARS-COV-2.

Öffentlich empfohlen werden auch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, sofern diese von der STIKO empfohlen werden. Für die empfohlenen Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe dürfen nur Impfstoffe und Medikamente verwendet werden, die vom Bundesamt für Sera und Impfstoffe (Paul-Ehrlich-Institut) oder von der Europäischen Kommission oder dem Rat der Europäischen Union zugelassen wurden und deren einzelne Chargen vom Paul-Ehrlich-Institut freigegeben oder von der Freigabe freigestellt sind.

2. Impfschäden

Wer durch eine in Ziffer 1. genannten öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen oder eine andere dort genannte Maßnahme der spezifischen Prophylaxe eine gesundheitliche Schädigung erleidet, erhält auf Antrag nach § 60 Abs. 1 IfSG wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung eine Versorgung entsprechend den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, sofern §§ 60 bis 63 IfSG nichts Abweichendes bestimmen.

Der Antrag ist beim Hessisches Amt für Versorgung und Soziales, Sitz Fulda, einzureichen.

Wiesbaden, den 31. März 2021

**Hessisches Ministerium für Soziales
und Integration**

18d2100-0009/2007/007

StAnz. 16/2021 S. 531

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

349

DARMSTADT

Vorhaben der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH, Landkreis Offenbach;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die **Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH, Schleussnerstraße 62, 63263 Neu-Isenburg**, beabsichtigt Grundwasser in einer Jahresmenge von bis zu 2.100.000 m³ zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung mittels elf bestehender Brunnen zu entnehmen. Die elf Gewinnungsanlagen befinden sich in der Gemarkung Neu-Isenburg, auf der Flur 13 Flurstück 1, Flur 23 Flurstück 1, Flur 21 Flurstück 11/1 und 1/1 und Flur 22 Flurstück 1.

Für dieses Vorhaben haben die Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH am 10. März 2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), beantragt.

Die beabsichtigte Entnahme von Grundwasser dient zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Neu-Isenburg.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen